

Informationen zum Infektionsschutz bei der Nutzung von gemieteten Segelbooten, Kajaks, SUP und Angelbooten



Stand: 2. September 2021

Lieber Kunde,

Ihre Gesundheit und die Ihrer Bootscrew sind uns wichtig. Wir haben daher im Rahmen eines behördlich vorgeschriebenen Hygienekonzepts zur Pandemiebekämpfung Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheit unserer Kunden und Mitarbeiter bestmöglich zu schützen.

Als Teil dieser Maßnahmen sehen wir uns verpflichtet, Sie als verantwortlichen Schiffsführer auf folgende Bedingungen zur Verwendung des gemieteten Bootes hinzuweisen:

Die Vermietung des Bootes an Sie ist uns derzeit nur im Rahmen BayIfSMV und des IfSG gestattet.

Es gelten daher folgende **Einschränkungen bei der Nutzung des Bootes**:

1. Die Nutzung des Bootes ist ausschließlich zu sportlichen Zwecken gestattet. Feiern und bloßes „geselliges Beisammenseins“ sowie der Konsum von Speisen und Getränken über das für die Aufrechterhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit erforderliche Maß hinaus, ist auf den Booten derzeit nicht gestattet; dies betrifft insbesondere den Konsum von Alkohol.
2. Zwischen den Teilnehmern ist – soweit es sich nicht um Angehörige des gleichen Hausstandes handelt – während der Mietdauer ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
3. Um die Einhaltung dieses Mindestabstandes zu gewährleisten gelten – abweichend von der bauartbedingt zugelassenen Personenzahl – nachfolgende **Beschränkungen der Bootsbesetzung**:
Kajütboote: Maximal 5 Personen (unter Beachtung der derzeit geltenden Corona-Regeln).
Polyvalken: Maximal 5 Personen (unter Beachtung der derzeit geltenden Corona-Regeln).
Flying Cruiser: Maximal 4 Personen (unter Beachtung der derzeit geltenden Corona-Regeln).
Jollen, Katamarane, Angelboote: Max. 3 Personen (unter Beachtung der derzeit geltenden Corona-Regeln).
Opti und Kajak: Maximal 2 Person (unter Beachtung der derzeit geltenden Corona-Regeln).
SUP: Maximal 1 Person.
Die **Corona-Regeln** gem. 14. BayIfSMV sind zu beachten:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-615/>
4. Der Aufenthalt auf den Steganlagen und im Hafen ist ausschließlich zum Zweck der Entnahme der Boote gestattet. Ein längeres **Verweilen auf den Steganlagen ist zu vermeiden**.
5. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden ist der verantwortliche Schiffsführer gehalten, die Kontaktdaten seiner Crewmitglieder in einer **Crewliste** zu dokumentieren und solange aufzubewahren, bis davon auszugehen ist, dass eine Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden nicht mehr erforderlich ist.
6. Die **Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen und Bedingungen trägt der Schiffsführer**, insbesondere hat er seine Besatzung entsprechend zu befehlen.

Erklärung des Schiffsführers:

Die o.g. Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen. Mit den sich daraus ergebenden Bedingungen für die Verwendung des Mietobjekts sowie mit der Erhebung, Speicherung und Weitergabe meiner Daten zu den o.g. Zwecken bin ich einverstanden. Die AGB für Bootsvermietung (siehe Rückseite oder Aushang) erkenne ich an.

Name des Schiffsführers:

Adresse:

Telefon

Email

Bootstyp

Datum/von/bis

Ort/Datum

Unterschrift

Befristeter Mietvertrag

Die Anmietung eines Bootes (Segelboot, Katamaran, Ruderboot, Angelboot, Kajak, SUP) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters. Segeln und Rudern ist eine sportliche Freizeitaktivität, weshalb nur derjenige ein Boot anmieten sollte, der dies beherrscht, gesund ist und mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser schwimmen kann. Der Mieter ist, sofern nicht ausdrücklich ein Segellehrer als Skipper mit dem Boot angeheuert wird, für die sichere Schiffsführung während der Mietzeit allein verantwortlich.

Er erkennt deshalb spätestens durch seine Unterschrift unter den Mietvertrag an,

- dass alle Nichtschwimmer auf dem Boot ständig Schwimmwesten tragen und alle anderen Personen sobald es die Wetterverhältnisse erfordern. Die Westen werden vom Vermieter ausgehändigt, das rechtzeitige Anlegen liegt in der Verantwortung des Mieters.
- dass er sich an die einschlägigen Vorschriften für Wassersportler hält, die seemännischen Sorgfaltspflichten beachtet, die ausgewiesenen Badezonen und Naturschutzgebiete nicht befährt, nicht mehr Personen befördert, als für das Boot zugelassen sind, sich ab Windstärke 4 oder bei Starkwindwarnung (40 Blitze pro Minute) im Sichtbereich der Mietbasis aufhält und bei Sturmwarnung (90 Blitze pro Minute) sofort im Hafen anlegt.
- dass er bei der **Anmietung von Segelbooten** im Besitz des vom Vermieter vorgeschrieben Segelführerscheins ist: **Jollen, Kielboote, Kajütboote**: Sportbootführerschein-Binnen unter Segel, oder DSV-A-Schein, oder Bodenseeschifferpatent Kategorie D, oder SKS, oder BR-Schein, oder vergleichbarer ausländischer Segelführerschein. Mit dem Segelgrundschein des VDS/VDWS können Jollen in einem abgegrenzten Bereich gemietet werden. **Katamarane**: Cat-Grundschein des VDS oder des VDWS. **Optimisten**: Jüngstensegelschein des DSV, ein Erziehungsberechtigter muss das Kind von Ufer aus beaufsichtigen und den Verchartern bei eventuellen Problemen sofort unterrichten. Für **Angelboote, Kajaks und SUP** ist kein Erfahrungsnachweis erforderlich.
- dass er die Bordregeln für Kajütboote einhält: Dass er keine Haustiere an Bord befördert, dass unter Deck nicht raucht, nicht kocht oder mit offenem Feuer hantiert kein Spül- oder Abwasser in den Brombachsee entsorgt und dass er die Kajüte in einem sauberen Zustand verlässt .
- dass der Vermieter nicht für Unfälle, Schäden und Verluste der an Bord befindlichen Personen und deren mitgebrachten Gegenstände haftet.
- dass er für Schäden am eigenen Segelboot, die während seiner Nutzung entstehen, verschuldensunabhängig bis zu einer Höhe von € 500.-- haftet. Darüber hinausgehende Schäden werden vom Vermieter getragen, es sei denn, sie sind vom Mieter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Sach- und Personenschäden an fremden Fahrzeugen und Personen sind durch eine Haftpflichtversicherung des Vermieters bis eine Million Euro Deckungssumme abgesichert. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Vermieters gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.
- dass er für Berge- und Rettungsaktionen, die aufgrund seines eigenen Verschuldens notwendig geworden sind, eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von € 50.-- an den Vermieter entrichtet.
- Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gibt der Mieter das Mietboot zum Ende der Mietzeit nicht ordnungsgemäß zurück, verlängert sich die Mietzeit um jeweils eine weitere Stunde, es sei denn, dem Mieter ist vor dem Ablegen die anderweitige Weitervermietung des Bootes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitgeteilt worden. Zum Ende der Mietzeit ist das Mietboot aufgeklärt und gereinigt dem Vermieter an seinem regelmäßigen Standort (Landliegeplatz bzw. Stegliegeplatz) zurückzugeben, widrigenfalls der Vermieter für das Aufklaren, Reinigen und/oder Slippen des Bootes eine Pauschale von € 25,00 berechnet. Bei Verlust des Stegsschlüssels werden € 50.-- für die Wiederbeschaffung berechnet.

Preise:

Kajak, Kanu, SUP: € 12.-- pro Stunde; € 60.-- pro Tag. **Jolle:** € 20.-- pro Stunde, € 100.-- pro Tag. **Kielboot :** € 25.-- pro Stunde; € 125.-- pro Tag.

Katamaran: € 30.-- pro Stunde; € 150.-- pro Tag (exkl. Neopren, incl. Auf-/Abbauzeit). **Kajütboot:** € 30.-- pro Stunde; € 150.-- pro Tag

Angelboot mit E-Motor und Echolot: € 80.-- pro Tag